

## **Merkblatt - Auslandsaufenthalt**

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler, liebe Eltern,

dieses Merkblatt soll eine kurze Übersicht über die wichtigsten Abläufe und Regularien im Falle der Planung eines Auslandsaufenthaltes geben.

Zunächst gilt es zu klären, zu welchem Zeitpunkt der Auslandsaufenthalt stattfinden soll. Davon ist abhängig, ob die „Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO)“ oder die „Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (SAVOGym I)“ zur Anwendung kommt.

### **SAVOGym I - §6**

*(4) Im achtjährigen Bildungsgang erfolgt das Aufsteigen in die Einführungsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufe 10) durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die Jahrgangsstufe 9. Die Wiederholung ist einmal möglich.*

*(7) Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler eine Jahrgangsstufe überspringt oder aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft im Übrigen zu jedem Zeugnistermin, ob das Überspringen einer Jahrgangsstufe empfohlen werden kann.*

### **OAPVO (ab 2021) - §5**

*(4) Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Hiervon abweichend können:*

*1. besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen, höchstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, nach Rückkehr einen Antrag auf Überspringen eines Schulhalbjahres der Einführungszeit oder der gesamten Einführungszeit stellen;*

*2. Schülerinnen und Schülern, die im ersten Jahr der Qualifikationsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, auf Antrag Ergebnisse aus der Einführungsphase auf die für die Qualifikationsphase geregelten Verpflichtungen angerechnet werden, bei halbjährigem Aufenthalt nur die Ergebnisse aus dem zweiten Halbjahr der Einführungszeit.*

*Über die Anträge entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation (§ 31) nicht übernommen werden.*

**In jedem Fall ist rechtzeitig ein formloser Antrag auf Beurlaubung für die Dauer sowie den geplanten Ort des Auslandsaufenthaltes an die Schulleiterin zu stellen.**

Kerstin Thomsen / Ulrich Hahn

Folgende Szenarien sind möglich, wobei es neben dem Regelfall auch immer den Ausnahmefall für „...*besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler*...“ zu berücksichtigen gilt.

Jeder Antrag auf Überspringen (oder auch der Rücktritt um eine Jahrgangsstufe in der Oberstufe) ist an die Schulleiterin zu stellen, welche den Antrag in Zusammenarbeit mit der zuständigen Zeugniskonferenz bescheidet.

Ist der Zeugniskonferenz ein geplanter Auslandsaufenthalt bekannt, dann wird sie zum Ende des betreffenden Halbjahres vor der Beurlaubung eine Empfehlung an die Eltern zum möglichen Überspringen abgeben.

Auslands-halb-jahr	Regelfall	Ausnahmefall
9.1	Nach Rückkehr spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres wird der Schulbesuch in der 9. Klasse fortgesetzt. Bei Nichtversetzung in die Einführungsphase muss die 9. Klasse wiederholt werden.	Nach Rückkehr spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres wird der Schulbesuch in der 9. Klasse fortgesetzt.
9.2	Nach Rückkehr aus dem Ausland wird die 9. Klasse wiederholt.	Nach Rückkehr aus dem Ausland wird der Schulbesuch in der Einführungsphase fortgesetzt. Dafür ist eine Antragstellung seitens der Eltern vor Beendigung des Auslandsaufenthaltes nötig. Die Wahl des künftigen Profils erfolgt aus dem Ausland (Kontakt: Schule ⇔ Eltern ⇔ Schüler)
9.1 + 9.2	Nach Rückkehr aus dem Ausland wird die 9. Klasse wiederholt.	Nach Rückkehr aus dem Ausland wird der Schulbesuch in der Einführungsphase fortgesetzt. Dafür ist eine Antragstellung seitens der Eltern vor Beendigung des Auslandsaufenthaltes nötig. Die Wahl des künftigen Profils erfolgt aus dem Ausland (Kontakt: Schule ⇔ Eltern ⇔ Schüler)
E1	Nach Rückkehr spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres wird der Schulbesuch fortgesetzt. Bei Nichtversetzung in die Qualifikationsphase muss die Einführungsphase auch mit Blick auf den mittleren Schulabschluss (MSA) wiederholt werden.	Nach Rückkehr spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres wird der Schulbesuch in der Einführungsphase fortgesetzt.
E2	Nach Rückkehr aus dem Ausland wird die Einführungsphase wiederholt. Auch hier gilt es den MSA im Blick zu behalten.	Nach Rückkehr aus dem Ausland wird der Schulbesuch in der Qualifikationsphase fortgesetzt. Dafür ist eine Antragstellung seitens der Eltern vor Beendigung des Auslandsaufenthaltes nötig.
E1 + E2	Nach Rückkehr aus dem Ausland wird die Einführungsphase wiederholt.	Nach Rückkehr aus dem Ausland wird der Schulbesuch in der Qualifikationsphase fortgesetzt. Dafür ist eine Antragstellung seitens der Eltern vor Beendigung des Auslandsaufenthaltes nötig.